

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuddewörde

=====

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 19.03.2015 folgende Satzung (Benutzerordnung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Kuddewörde unterhält auf dem Grundstück Möllner Straße 3 eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung (Benutzungsordnung) regelt.
2. Die Kindertagesstätte besteht aus Kindergartengruppen für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung.

§ 2 Betreuungsgrundsätze

1. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Kuddewörde. Sie bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes und ergänzt damit die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.
2. In der Kindertagesstätte sollen den Kindern Möglichkeiten einer alters entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen Spiel- und Betätigungstriebes.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

1. In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nur solche Kinder aufgenommen, die in den Gemeinden Kuddewörde, Grande, Hamfelde/Lbg., Kasseburg und Köthel/Lbg. ordnungsgemäß mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. Maßgebend für die Verteilung der Plätze ist zunächst der zwischen den Gemeinden abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 18.01.1995, der regelt, dass den Gemeinden folgende Anzahl von Plätzen zusteht:

Kuddewörde	16 Plätze
Grande	07 Plätze
Hamfelde/Lbg.	06 Plätze
Kasseburg	06 Plätze
Köthel/Lbg.	05 Plätze

2. Freibleibende Plätze, die von Kindern aus den in Absatz 1 genannten Gemeinden nicht beansprucht werden, können nach Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss mit Kindern aus anderen Gemeinden besetzt werden.
3. Jedes für die Kindertagesstätte zugelassene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei sein von ansteckenden Krankheiten und Parasiten. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage zu Beginn des Betreuungsverhältnisses sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 4 Begründung des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Zulassung des angemeldeten Kindes begründet. Das Betreuungsverhältnis wird für das gesamte Kindergartenjahr festgesetzt. Das Kindergarten-

jahr beginnt mit der Einschulung der Erstklässler in Schleswig-Holstein und endet mit derselben im Folgejahr; Änderungen sind nur im Rahmen der Regelungen des § 5 Abs. 2 möglich.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Die Anmeldefrist endet am 15.02., vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Im Zulassungsbescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei Beginn des Betreuungsverhältnisses die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 nicht erfüllt.

2. Für die Anmeldung ist das amtliche Aufnahmeformblatt zu verwenden, das in der Kindertagesstätte, im Gemeindebüro der Gemeinde Kuddewörde oder beim Amt Schwarzenbek-Land erhältlich ist. Sämtliche Fragen sind von den Antragsberechtigten zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Werden wissentlich falsche Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss des Kindes von der Benutzung der Kindertagesstätte auch im laufenden Kindergartenjahr führen. Eine Aufnahme kann dann erst wieder im folgenden Kindergartenjahr erfolgen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des anzumeldenden Kindes.
3. Zulassungsbescheide ergehen nur für Kinder die zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr schon vollendet haben. Ansonsten werden die Zulassungsbescheide maximal 4 Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres versandt. Die Personensorgeberechtigten haben eine schriftliche Erklärungsfrist von 10 Tagen, ob sie den Platz annehmen wollen. Die 10-tägige Frist zählt vom Tag nach der Absendung der Zulassung. Verzichten sie, erlischt die Anmeldung.
4. Kinder von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.

Ansonsten werden die Plätze nach dem, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, entwickelten Punktesystem (Anlage 1) vergeben. Bei einem Punktegleichstand kann auch die Mobilität von Personensorgeberechtigten als Kriterium herangezogen werden. Der Antragsteller hat auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu erbringen. Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleiterin, in Zweifelsfällen entscheidet der Arbeitsausschuss.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag oder durch Ausschluss. Der Antrag ist über die Kindertagesstättenleitung an die Gemeinde Kuddewörde zu stellen.
2. Änderungen der Belegung von Betreuungszeiten sind während eines laufenden Kindergartenjahres nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um die Erweiterung von Betreuungszeiten. Dieser Änderung soll auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten der Kindertagesstätte entsprochen werden. In besonders begründeten Härtefällen (dies sind u.a. Arbeitslosigkeit, Todesfall einer personensorgeberechtigten Person, Trennung/Scheidung der Eltern) sind Ausnahmen auf Antrag von Satz 1 möglich.
3. Abweichend von Abs. Nr. 2 gilt Folgendes:
 - a) In besonders begründeten Härtefällen (dies sind u.a. Arbeitslosigkeit, Todesfall einer personensorgeberechtigten Person, Trennung/Scheidung der Eltern) sind Ausnahmen auf Antrag von Abs. Nr. 2 möglich.
 - b) Innerhalb der ersten drei Betreuungsmonate eines Kindes ist es möglich, das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit sind jedoch die Betreuungsgebühren für die ersten drei Monate voll zu zahlen.
4. Die Personensorgeberechtigten können die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses jeweils zum Ende eines Monats beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Monate vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu stellen. Eine Abmeldung zum 31.07. des Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
5. Die Gemeinde Kuddewörde kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses Kinder von der Betreuung durch die Kindertagesstätte ausschließen, wenn

- a) durch einen Verbleib des Kindes in der Gruppe die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag und die Verantwortung für die anderen Kinder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann,
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - c) das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besucht oder längere Zeit unentschuldigt fehlt und nach einer Aufforderung unter Androhung der Kündigung den Platz in der Kindertagesstätte nicht innerhalb einer Woche wieder einnimmt,
 - d) deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten sind, es sei denn, es liegt ein anerkannter Härtefall vor,
 - e) das Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann,
 - f) aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Kindertagesstätte nicht unerheblich behindert wird.
6. Der Ausschluss eines Kindes unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe a ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten über die Beanstandungen Anlass gebenden Umstände durch die Kindertagesstättenleitung unterrichtet worden sind und dennoch nicht Aussicht auf Abstellung der Mängel besteht.

§ 6 Kindergartenbetrieb

1. Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Betreuung findet statt:

Kernbetreuungszeiten

für die Vormittagsgruppen
für die Ganztagsgruppen

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonderbetreuungszeiten

für den Frühdienst

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr

2. Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit der Entlassung.
Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten. Die Kindertagesstätte ist berechtigt, im Falle von Überschreitungen der vereinbarten Zeiten, eine Vergütung gem. der Gebührensatzung geltend zu machen.
3. Die Kita schließt 3 Wochen im Sommer sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, insgesamt 21 Tage während der Schulferien. Die Schließzeiten werden durch die Kindertagesstättenleitung festgelegt und bis Oktober für das darauffolgende Kindergartenjahr bekannt gegeben.

Wird die Kita auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung. Kann die Betreuungsleistung für einen Zeitraum von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen überhaupt nicht erbracht werden, so wird die von den Personensorgeberechtigten geleistete Zahlung anteilig zurückerstattet. Eine einseitige von den Personensorgeberechtigten vorgenommene Kürzung oder Verrechnung ist nicht zulässig.

4. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, müssen Kinder zur Betreuung spätestens bis 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte sein und rechtzeitig vor Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden.
5. Für das Bringen und Abholen gilt Folgendes:
- Für den Hin- und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte übernehmen die Personensorgeberechtigten die alleinige Verantwortung. Erst mit persönlicher Übergabe des Kindes an die Gruppenleitung in der Kindertagesstätte wird die Verantwortung von der Kindertagesstätte übernommen.
6. Krankheitszeiten des Kindes:
- Bei Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall oder dergleichen) ist mit Rücksicht auf das Kind selbst sowie die anderen zu betreuenden Kinder ein Besuch und eine Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte nicht möglich.

- Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit der Übertragung der Krankheit besteht. Auf die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz wird verwiesen.
 - Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden in ernstesten Fällen unverzüglich die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.
 - Etwaige Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, auch soweit sie sich auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder zurück nach Hause ereignet haben.
 - Es liegt im Ermessen der Mitarbeiter/innen, Personensorgeberechtigte zum sofortigen Abholen eines Kindes aufzufordern, wenn ein Kind erhöhte Temperatur hat bzw. kränkelt oder nicht mehr am Kita-Alltag teilnehmen kann.
 - Wenn Kindern Notfall- oder Dauermedikamente, für die eine ärztliche Anordnung besteht, von Mitarbeiterinnen der Kita verabreicht werden sollen, ist eine auf dem Vordruck der Kindertagesstätte abzugebende Erklärung des behandelnden Arztes notwendig. Weiterhin muss die Ermächtigung zur Medikamentenabgabe schriftlich von den Personensorgeberechtigten erteilt werden und eine Schweigepflichtsentscheidung von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt werden. Ein entsprechender Vordruck wird ebenfalls von der Kindertagesstätte gestellt. Die Vereinbarung ist ausschließlich mit der Kindertagesstättenleitung abzusprechen.
7. Zum Frühstück und für das Picknick am Nachmittag soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke wie Wasser, Milch oder Tee erhalten die Kinder in der Kindertagesstätte.
 8. Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Wertgegenstände (z.B. Schmuck und Geld) sowie spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
 9. Kann das Kind die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen nicht besuchen, ist es bis 09.00 Uhr in der Kita abzumelden.
 10. Zum Spielen, auch im Freien, brauchen die Kinder zweckmäßige Kleidung.
 11. Bekleidungsstücke und Taschen der Kinder sind - soweit möglich - mit Namen zu kennzeichnen, um Verlust und Verwechslung zu vermeiden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen bleiben davon unberührt.

§ 8 Beirat/Elternvertretung

1. An der Kindertagesstätte sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu bilden.
2. Der Beirat besteht aus 15 Personen, und zwar aus 5 Mitgliedern aus dem Bereich des pädagogischen Personals, jeweils 1 Mitglied aus den 5 Betreibergemeinden sowie 5 Mitglieder der Elternvertretung.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Kuddewörde und das Amt Schwarzenbek-Land werden im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG).

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2009 außer Kraft.

Kuddewörde, den **19. MAI 2015**



Bürgermeister



Ausgehängt am: **19. MAI 2015**

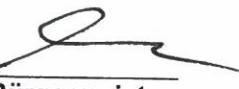


Bürgermeister

Abzunehmen am: **29. MAI 2015**

Abgenommen am: **29.5.15**





Bürgermeister